

Einleitung: Problemstellung und Überblick über den Inhalt der Arbeit

A. Problemstellung

Die positiven Strafnormen sind nicht um ihrer selbst willen da, sondern erfüllen den Zweck, begangene Verbrechen zu sühnen und sowohl die Gesamtheit als auch den Einzelnen vor Verbrechen zu schützen. Dementsprechend lautet ein Grundsatz des Strafrechts, dass nur die schuldhaft Herbeiführung eines Erfolges, durch den das Zusammenleben der menschlichen Gesellschaft gestört wird, einer Bestrafung unterliegt. Dieser Grundsatz wird in der Aufstellung bestimmter, fest umrissener Straftatbestände verwirklicht, deren Erfüllung die Strafe nach sich zieht. Alle Handlungen, die den Straftatbestand nur teilweise verwirklichen oder sich noch außerhalb der Verwirklichung bewegen – und dazu gehört auch die Vorbereitungshandlung – sind erlaubt. Soll auch diese Vorbereitungshandlung bestraft werden, dann bedarf es ihrer ausdrücklichen Einbeziehung, d.h. einer Ausdehnung der Strafe auch auf sie. „Der Fortschritt des Rechts besteht aber in einer fortgesetzten Einengung des Gebiets der Strafe“ (*Jhering*)

Wie sich aus der dargestellten Reihenfolge menschlicher Tätigkeiten, die auf das Begehen eines Verbrechens i. w. S. gerichtet sind, ergibt, bezeichnet die Vorbereitung im strafrechtlichen ebenso wie im gewöhnlichen Sinne, die erste Umsetzung des verbrecherischen Willens in die Tat. Eine Erörterung der strafrechtlichen Vorbereitungshandlung in einem bestimmten Strafgesetzbuch, die also von dieser ersten Betätigung des verbrecherischen Entschlusses handelt, birgt somit ohne weiteres das hochbedeutsame Problem des Beginns der Strafunterworfenheit des Einzelnen in sich. Sie erschöpft sich, zusammenfassend ausgedrückt, in der Beantwortung der Frage: Wie weit muss die Betätigung verbrecherischen Willens im Einzelfalle fortgeschritten sein, damit der Staat mit seiner Strafgewalt dagegen einschreitet, oder, kürzer ausgedrückt, wie verhält sich der Strafgesetzgeber zu diesen ersten verbrecherischen Betätigungen¹? Die Antwort hierauf hängt von verschiedenen Umständen ab. Wichtigste Grundlage für diese Entscheidung ist z. B. die Staatsauffassung, von der der Gesetzgeber ausgeht. Anders ausgedrückt, die Entscheidung hängt davon ab, „wie in einem Staat das Verhältnis des Staates zum Einzelnen gedacht ist, mit welchen Ansprüchen der Staat dem einzelnen gegenübertritt, welche staatsbürgerliche Haltung der Staat vom Einzelnen erwartet“². Mit Recht bezeichnet *Gleispach*³ das Strafrecht eines Staates als das „empfindlichste Barometer für seinen Ideengehalt“; dieser Gehalt staatsrechtlicher Ideen ist gerade auch für die obige Frage von größter Bedeutung. Es sei nicht nur auf die Sowjetunion als eklatantes Beispiel verwiesen: §19 StGB der RSFSR von 1926 erklärt alle Vorbereitungshandlungen für strafbar⁴. Das chinesische StGB gilt als ein Anhänger der sowjetrussischen Gesetzgebung, weil die Vorbereitungshandlung der Delikte nach §22 chin. StGB grundsätzlich auch strafbar ist. Eine Untersuchung der Vorbereitungshandlungsregelung gibt zwar Aufschluss darüber, wo die Grenze des staatlichen Strafanspruchs verläuft, und ob sich der Gesetzgeber eher eingeschränkt oder übermäßig zeigt, aber ein näheres Eingehen auf diese Zusammenhänge zwischen Staat und Strafrecht ist nicht meine Aufgabe; soweit ein solches zu ihrer Bearbeitung notwendig sein sollte, erfolgt es bei deren eigentlicher Erörterung.

1 Vgl. dazu *Hegler*, Jahreskurse, 1929, S. 150; *Mayer*, Versuch und Teilnahme, 1910, S. 333 f.

2 Siehe dazu *Schmidt*, Strafrechtsreform, 1931, S. 5; *Stienen*, ZStW 46 (1925), S. 366; *Kohlrausch*, JW 1929, S. 1438.

3 *Gleispach*, SchwZStr 41 (1928), S. 335.

4 *Gleispach*, SchwZStr 41 (1928), S. 347 f.

B. Das deutsche StGB als Vergleichsstandard

I. Der Einfluss des Deutschen Rechtssystems auf das Chinesische

Wie allgemein anerkannt bestehen in der V. R. China und Deutschland voneinander unabhängige Rechtssysteme: Das chinesische Rechtssystem und das kontinental-europäische Rechtssystem. In der Realität wurde das chinesische Rechtssystem seit dem Ende der letzten feudalen Dynastie, nämlich der Qing Dynastie – zunehmend vom deutschen Rechtssystem unmittelbar oder mittelbar beeinflusst, weil das deutsche Rechtssystem seit langem als führendes und lebendiges Vorbild des kontinental-europäischen Rechtssystems galt. Im Laufe des Entstehungsprozesses der V. R. China im Jahre 1949 schien dieser Beeinflussungsprozess zeitweilig unterbrochen worden zu sein, und das sowjetrussische Rechtssystem gewann inzwischen in China eine bedeutendere Rolle.

Seit den Siebzigerjahren des 20. Jahrhunderts hat sich die Modernisierung des chinesischen Rechtssystems in großem Umfang beschleunigt. Verglichen mit dem anglo - amerikanischen Rechtssystem steht das kontinental-europäische Rechtssystem, und hierbei insbesondere das deutsche Rechtssystem dem chinesischen Rechtssystem näher, denn zum einen ist in China längst eine Kodifikationstradition entstanden und, zum anderen genießt das deutsche Rechtssystem wegen seiner logischen Struktur sowie des umfangreichen Inhalts ein hohes Ansehen auf der Welt. Deswegen waren die chinesischen Strafrechtler bestrebt, die Vorteile des deutschen Rechtssystems zu übernehmen.

Bezüglich der gesetzlichen Behandlung der Vorbereitungshandlung des Delikts lassen sich – jeweils vergrößernd – aktuell und überall zwei Typen ausmachen: die aktive und die passive Auffassung. Zur ersten Gruppe zählt das geltende chinesische StGB von 1997, in dem die Vorbereitungshandlungen der Delikte üblicherweise als strafbar erklärt werden. Im russischen StGB von 1996 wird zwar der Begriff der Vorbereitung einer Straftat in § 30 I vorgesehen. Jedoch wird nach § 30 II nur die Vorbereitung einer schweren oder besonders schweren Straftat bestraft. In der zweiten Gruppe wird die Vorbereitungshandlung des Delikts durch einen Alleintäter prinzipiell als straffrei erachtet und ihre Strafbedrohung wird in Ausnahmefällen nur durch wenige Vorbereitungsstatbestände festgelegt. Dafür steht das geltende deutsche StGB von 1975 als ein typisches Beispiel.

Pointiert ausgedrückt lassen sich die Gründe, das deutschen StGB als Vergleichsstandard für diese Arbeit zu nehmen, so beschreiben: einerseits war und ist die deutsche Strafrechtswissenschaft für die chinesische Strafgesetzgebung von sehr großer Bedeutung. Andererseits kann die eingehende Untersuchung der begrenzten Bestrafung der Vorbereitungshandlung des Delikts nach dem deutschen StGB, soweit sie nicht den Gegenpol zur allgemeinen Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung in China darstellt, einer kritischen Betrachtung und Überprüfung der strafgesetgeberischen Stellungnahme zu den Vorbereitungshandlungen in China dienen. Es ist jedoch kaum denkbar und würde an Zumutung grenzen, dass das chinesische StGB über Nacht alle Vorbereitungshandlungen der Delikte für straffrei erklären würden.

II. Strafrechtlicher Vorfeldschutz als Tendenz der modernen Strafgesetzgebung?

Trotz der begrenzten Bestrafung der Vorbereitungshandlung zeigt sich in Deutschland allerdings in den letzten Jahren ebenfalls eine Tendenz zur zunehmenden Kriminalisierung der Vorbereitungshandlung. Beispielsweise wurde am 27.11.2003 ein Entwurf des 35. Strafrechtsänderungs-

gesetzes vom Deutschen Bundestag verabschiedet⁵. Die mit dieser Novelle erstrebte „Verbesserung“ des „strafrechtlichen Schutzes“⁶ zielt auch auf die Einfügung eines neuen Tatbestands im weiten Vorfeld des Computerbetruges, um Vorbereitungshandlungen „ähnlich den §§ 149, 275 StGB“ selbständig mit Strafe bedrohen zu können⁷. Ein anderes Beispiel ist § 22b Straßenverkehrsgesetz, der am 18. August 2005 in Kraft getreten ist. Durch § 22b I Nr. 3 wird die Vorbereitung zum Kennzeichenmissbrauch nunmehr der Strafe unterstellt, um den Straßenverkehr besser zu schützen. Das ist zwar mit den seit längerem vorherrschenden Tendenzen zu einer „Überspannung der staatlichen Strafgewalt“⁸ oder „Vorverlegung des Strafrechtsschutzes“⁹ vereinbar, aber diese neuerliche „Ausdehnung des deutschen Strafrechts“¹⁰ bedarf wenigstens einer näheren Diskussion oder eines substantiellen Fingerzeigs des (deutschen) Gesetzgebers.

Außerdem ist es vor dem Hintergrund der terroristischen Bedrohung sehr fraglich, ob das Strafrecht zum besseren Schutz des Staatsinteresses sowie des öffentlichen Friedens die Tatbestände in die Vorbereitungsphase vorverlegen soll. Dieselben Fragen stellen sich ebenso bei der Notwendigkeit des vorgelagerten Strafrechtsschutzes beim Handel mit Betäubungsmitteln (BtMG), Organen (TPG), Waffen (WaffenG), etc.

Aufgrund dieser Entwicklung zu einer „Überspannung der staatlichen Strafgewalt“, die sich in Deutschland zeigt, stellt sich das deutsche Strafrecht als ein sehr lebendiges Untersuchungsobjekt dar. Sodann gewinnt die Beschäftigung mit der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung der Delikte in China immer mehr an Bedeutung, denn nicht nur die Legitimation, sondern auch die Begrenzung der Strafgesetzgebung interessiert die chinesischen Strafrechtler und Strafgesetzgeber. Als das härteste staatliche Eingriffsmittel in die Privatsphäre soll der Einsatz der Strafe streng eingeschränkt werden. In einer modernen postindustriellen Gesellschaft soll das Zusammenleben aber auch vor unvorhersehbaren und unbeherrschbaren Gefahren hinreichend geschützt werden. Wohin soll das chinesische StGB bezüglich der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung gehen? Wozu kann die oben erwähnte Änderung des deutschen StGB die chinesische Legislative anregen? Ist Strafrecht Bürgerrecht oder Feindrecht? Welche Maßstäbe gibt es für die Legitimation strafrechtlicher Normen?

Eine Antwort hierauf könnte für die Entwicklung des chinesischen StGB sehr hilfreich sein. Die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung verdient daher eine vergleichende Untersuchung, insbesondere da die Vorbereitungstatbestände im deutschen Strafrecht allmählich zunehmen.

C. Gang der Untersuchung

Die Arbeit zielt darauf ab, das aus äußerst unterschiedlichen Rechtstraditionen entwickelte Vorbereitungshandlungsrecht zu untersuchen und die Gründe zu suchen, die für beide Gesetzgeber bestanden, von einander so weit abzuweichen, insbesondere, ob diese Abweichung in China allein dem Einfluss sowjetrussischen Rechtsdenkens zuzuschreiben ist. Weiterhin ist die Klärung der

5 Annahmebeschluss des Deutschen Bundestags v. 27.11.2003 (Prot. 15/79, S. 6948; BT-Drucks. 880/03) nach (weitgehend) zustimmender Stellungnahme durch den Bundesrat (BT-Drucks. 15/1720, S. 12) sowie einer dahingehenden Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 15/2046).

6 Bundesjustizministerin Zypries, Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz v. 13.08.2003 (Nr. 65/03), <http://www.bmj.bund.de/ger/service/pressmitteilungen>.

7Eingehende Vorstellung des Ziels des Strafrechtsänderungsgesetzes vgl. *Duttge*, FS Weber, 2004, S. 285 f.

8Original bei *Frank*, ZStW 18 (1898), S. 733 ff.. Daran anknüpfend kritisiert *Weber* „Überspannung der staatlichen Bußgeldgewalt“, vgl. ZStW 92 (1980), S. 345.

9*Weber*, Vorverlegung des Strafrechtsschutzes, 1987, S. 5 ff. Hier ist zu bemerken, dass sich *Weber* mit dieser Tendenz auseinandergesetzt hat.

10 Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung v. 15.10.2003, BT-Drucks. 15/1720, S. 1 und 7.

Frage interessant, ob sich nicht auch ähnliche moderne Rechtsauffassungen in beiden Rechtssystemen finden lassen und sich auf diese Weise vergleichbare Reformen ergeben haben.

Ungeachtet der stets im Mittelpunkt der Diskussion stehenden Problematik von Abgrenzung und Vorbereitung und Versuch wird die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung seit langem nicht mehr als ein selbständiges Thema behandelt, obgleich sie mittlerweile in die Thematik der „Gefährdungsdelikte“ einbezogen wird. Während die Beschäftigung mit der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung in Deutschland einen Höhepunkt in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts erlebte, wird sie erst seit dem Ende der Neunzigerjahre des 20. Jahrhunderts in wenigen Monographien und Aufsätzen intensiv thematisiert. Im Gegensatz zur reichen und vielfältigen Literatur in Deutschland zum Thema „Vorbereitungshandlung“ fällt das Angebot an Meinungen in China recht knapp aus. Hinzu kommt noch, dass nicht wenige Probleme entweder völlig unbeachtet bleiben oder man sich mit Behauptungen begnügt, ohne ausreichende Begründungen zu liefern. Wo allerdings ein Eingehen auf nicht gelöste Probleme unerlässlich schien, nahmen die Ausführungen bei der Suche nach möglichen Lösungen oft auch spekulativen Charakter an.

Die Arbeit ist folgendermaßen aufgebaut:

1. In Teil 1 (§§ 1, 2) liegt der Schwerpunkt auf der jeweiligen Gesetzgebungsgeschichte der Vorbereitungsdelikte in Deutschland und in China.

Im deutschen Strafgesetzbuch fehlt es zwar an einer allgemeinen Definition der Vorbereitungsdelikte wie der Vorbereitung selbst, da die Vorbereitungshandlungen prinzipiell straffrei sind. Im deutschen Schrifttum finden sich aber stets die einschlägigen Definitionen und Diskussionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Dieses Phänomen hängt zum einen mit der Abgrenzung der allgemeinen straflosen Vorbereitungshandlung vom strafbaren Versuch, und zum anderen mit der stetigen Bestrafung weniger schwerwiegender Vorbereitungshandlungen zusammen. Insbesondere letzteres kann durch einen Blick auf die deutsche Gesetzgebungsgeschichte belegt werden. Bei Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung, wie sie von *Schwab* in seiner Dissertation dargestellt wird, wird ersichtlich, dass von der Epoche des germanischen Rechtsdenkens bis heute die Bestrafung der Vorbereitungshandlung trotz der grundsätzlichen Strafflosigkeit immer für besondere Fälle vorgesehen war. Um solche Fälle besser einzuordnen, werden verschiedene Einteilungsmaßstäbe im Schrifttum angegeben, die grob in Zwei- und in Dreiteilungsmodelle unterteilt werden können. Daran schließe ich an und entwickle einen eigenen Maßstab auf der Grundlage des Dreiteilungsmodells und ordne die konkreten Vorbereitungsdelikte dem entsprechenden Typ zu. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die Summe der Vorbereitungstatbestände infolge der technisch- und wirtschaftlichen Entwicklung und aufgrund des damit verbundenen Wandels der Gesellschaftsverhältnisse stetig zunimmt.

In China versucht man ganz anders auf Vorbereitungshandlungen zu reagieren. Im Hinblick auf die historische und politische Komplexität in Taiwan, Hongkong und Macao erstreckt sich die vergleichende Untersuchung jedoch nicht auf die Strafgesetze dieser Gebiete. Hinsichtlich der allgemeinen Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung im chinesischen Strafgesetzbuch gilt der Maßstab der Sozialschädlichkeit als der Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Entscheidung. Von der chinesischen Gesetzgebungsgeschichte aus gesehen, hat sich der Begriff der Sozialschädlichkeit in der Sowjetunion entfaltet und eine unverhältnismäßig wichtige Stellung eingenommen. Bei *Beccaria* dient der Begriff der Sozialschädlichkeit zur Einschränkung der Strafausdehnung und der Sicherung der Freiheit des Bürgers, um zu verhindern, dass der Staat willkürlich in die Privatsphäre eingreift. In China galt dieser Begriff allerdings als ein Instrument des Klassenkampfes (gewissermaßen eine volkstümliche Terminologie der Vergangenheit), also als ein Mittel, durch das der Antisozialismus abgewehrt werden sollte. Nach der Reform des chinesischen StGB im

Jahre 1997 hat sich der Begriff der Sozialschädlichkeit wiederum zu einem Instrument der Erweiterung der staatlichen Bestrafungsbefugnisse umgewandelt, obwohl weder Klassenkampf noch Antisozialismus als politische Terminologie in der strafrechtswissenschaftlichen Diskussion weiter bestehen. Die Konsequenz daraus ist eine Tendenz zur Strafausdehnung, die geradezu das antiliberale Prinzip darstellt und z. Z. in China auch auf den Prüfstand gestellt wird. Der Begriff der Sozialschädlichkeit ist also verantwortlich für die übermäßige Ausdehnung der Strafbarkeit auf die vorgelagerten Vorgänge der Vorbereitung. Jedoch ist die Festlegung der Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung im chinesischen StGB von geringer praktischer Bedeutung. Nach der Analyse des Begriffs der Vorbereitungshandlung wird der Umfang der Vorbereitungshandlung relativ deutlich bestimmt. Verglichen mit dem Forschungsstand in Deutschland ist die Eingrenzung der Vorbereitungshandlung vom Delikten auch in China sehr umstritten, jedoch gibt es, anders als in Deutschland, keine eindeutige Lösung dieses Problems in der Literatur, was sich negativ auf die Praxis auswirkt.

II. Im Teil 2 wird das Thema "Modernisierung des Strafrechts und Vorfeldkriminalisierung im Bereich der Vorbereitungshandlung" als Überblick kurz dargestellt.

Die weitergehende Ausdehnung der Bestrafung auf das Vorbereitungsstadium sowohl in Deutschland als auch in China, wo sie aber hauptsächlich mit der Zunahme der Summe der gesamten Straftatbestände zusammenhängt, wird unter dem Schlagwort „Modernisierung des Strafrechts“ oder „Vorfeldkriminalisierung“ in der deutschen Strafrechtswissenschaft heftig diskutiert. Diese Diskussionen beschreiben die strafrechtliche Gesetzgebungstendenz, die als eine Reaktion auf den tiefgehenden Wandel der Gesellschaft und die rasche Wirtschafts- und Technikentwicklung angesehen wird, worin sich der Orientierungswechsel des Gesetzgebers von der Vergeltungshin zur Präventionstheorie reflektiert. In der durch Massenmedien geprägten Gesellschaft wird dieser Wechsel zwar als gerechtfertigt angesehen, ist aber einigen Grundsatzbedenken ausgesetzt.

III. Im Teil 3, welches den Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet, wird auf die Beurteilung der Legitimitätsmaßstäbe der Vorbereitungstatbestände eingegangen.

Die Legitimation der Vorbereitungstatbestände ist ein ewiges Thema, das heutzutage vor dem Hintergrund „der Modernisierung des Strafrechts“ besonders klärungsbedürftig ist. In diesem Teil gilt es zwei Fragen zu beantworten: erstens, ob allein die Rechtsgutslehre die Vorbereitungstatbestände legitimieren kann (§ 4); und zweitens, wie sich die Vorbereitungsdelikte als ein Typ der modernen abstrakten Gefährdungsdelikte juristisch legitimieren und beschränken lassen (§ 5).

1 In § 4 scheint es mir zwingend, vor allem vom materiellen Verbrechensbegriff auszugehen, um Grund und Grenzen des Strafrechtsschutzes im Vorbereitungsbereich zu bestimmen, weil der materielle Verbrechensbegriff die für eine bestimmte Rechts- und Sozialordnung gültige Auffassung vom Verbrechen bestimmt. Versuche, präzise Maßstäbe für die Strafwürdigkeit eines bestimmten Verhaltens zu benennen, werden aber von verschiedenen Perspektiven ausgehend unternommen. Trotz des heftigen Streits um die Bedeutung des Rechtsguts für den materiellen Verbrechensbegriff und damit für das deutsche Strafrechtssystem, befürwortet die aktuell vorherrschende Meinung eine zentrale Bedeutung des Rechtsgutsbegriffs für das deutsche Strafrechtssystem. Der Rechtsgutsbegriff ist aus der Aufgabe des Strafrechts abzuleiten. Diese Aufgabe des Strafrechts liegt darin, den Bürgern ein freies und friedliches Zusammenleben unter Gewährleistung aller verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte zu sichern. Ein so erfasster Rechtsgutsbegriff ist insoweit „systemkritisch“, als er nicht nur, wie der „methodische“ Rechtsgutsbegriff, ein Hilfsmittel bei der „systemimmanenten“ Auslegung der Tatbestände sein will, sondern dem Gesetzgeber bei der Ausübung seines Bestrafungsrechts auch Grenzen setzen möchte. Um dieses Potenzial zur Einschränkung der Gesetzgebung zu besitzen, muss der Rechtsgutsbegriff material-

siert werden, wobei zwischen individuellen und überindividuellen Rechtsgütern zu unterscheiden ist. Die von *Hefendehl* erstmalig vorgenommene Systematisierung der Kollektivrechtsgüter ist hier sehr hilfreich.

Das Verhältnis der Rechtsgutstheorie zur Sozialschädlichkeitslehre der Aufklärung ist hier ebenfalls zu verdeutlichen. Der in der deutschen Literatur und insbesondere von *Amelung* dargestellte Sozialschädlichkeitsgedanke stimmt mit *Beccarias* Sozialschädlichkeitslehre nicht überein, sondern ähnelt der Sozialschädlichkeitslehre in Sowjetrussland und China, aufgrund derer ein weiterer strafrechtlicher Eingriff in die bürgerliche Freiheit ermöglicht werden soll. In China wird das Verbrechen als sozialschädliche Handlung bezeichnet. Daher ist die Bedeutung von „Sozialschädlichkeit“ im chinesischen Verbrechensbegriff zu prüfen und kritisch zu befragen.

Als der erste Maßstab der Legitimität strafrechtlicher Normen dient die Rechtsgutstheorie zur Ausfilterung der Scheinrechtsgüter. Um eine solche Ausfilterung im Bereich der Vorbereitungsdelikte zu ermöglichen, sind die Rechtsgüter der Vorbereitungstatbestände de lege lata im deutschen Strafrecht zu systematisieren, da diese Differenzierung angesichts der allgemeinen Strafbarkeit der Vorbereitungshandlung in China keinen Sinn macht.

2 Die Bindung des Strafrechts an den Rechtsgüterschutz erfordert nicht, dass die Strafbarkeit nur von einer Rechtsgüterverletzung abhängt. Es genügt eine Rechtsgütergefährdung. Diese verlangt als Voraussetzung der Strafbarkeit nicht mehr, als dass eine Handlung ihrer objektiven oder subjektiven Tendenz nach auf die Verletzung eines Rechtsgutes gerichtet ist. Das oben herausgearbeitete Verhältnis der Rechtsgutstheorie zur Sozialschädlichkeitslehre verdeutlicht auch die einem Rechtsgut drohenden Gefahren. Damit muss zusätzlich das Verhältnis der tatbestandlichen Handlung zum Rechtsgut als ihrem Bezugsobjekt analysiert werden: Erweist sich, nach *Wohlers*⁷ zutreffendem Hinweis, ein Schutzgut als grundsätzlich schützenswert, so hängt die Legitimität der Norm entscheidend von der Deliktsstruktur ab, die sich wiederum aus dem Verhältnis der jeweils vom Straftatbestand erfassten Verhaltensweisen zu dem als Rechtsgut geschützten „Etwas“ ergibt. Daher wird in § 5 zuerst die Frage beantwortet, ob die abstrakten Gefährdungsdelikte für die Vorbereitungsdelikte als adäquate Deliktskategorie angesehen werden könnten, denn der Einsatz abstrakter Gefährdungsdelikte ist in besonderer Weise legitimierungsbedürftig und wird im Ergebnis nur dann für legitim erachtet, wenn die Strafnorm auf den Schutz eines als besonders schützenswert erscheinenden Rechtsguts abzielt. In der klassischen Dogmatik werden Vorbereitungsdelikte und abstrakte Gefährdungsdelikte aufgrund ihrer verselbständigten Deliktsstruktur im Vorfeldschutz nebeneinander gleichgesetzt. Erst bei *Wohlers* wird den Vorbereitungsdelikten ein abstraktes Gefährdungspotential zuerkannt. Und zwar werden die Vorbereitungsdelikte in die Systematik der modernen abstrakten Gefährdungsdelikte eingeordnet. Nach dieser Ansicht besteht das spezifische Risikopotential der Vorbereitungshandlung darin, dass entweder der Handelnde selbst oder aber eine andere Person an das Ergebnis der in Frage stehenden Verhaltensweise anknüpfen und hieraus dann die Beeinträchtigung eines Interesses resultieren kann. Um die Strafbarkeit der Vorbereitungsdelikte als abstrakte Gefährdungsdelikte einzugrenzen, sind eine Reihe von Fragen zu behandeln. Am Beispielfall der Vorschriften, ins. des § 30, deut. StGB wird die Problematik der Bestrafung der Vorbereitungsdelikte diskutiert, um den Reformbedarf zu begründen.